

RS Vwgh 1994/3/18 91/07/0162

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;

VVG §4 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):93/07/0073

Rechtssatz

Hat der Titelbescheid nicht nähere Bestimmungen über die Art und Weise, in welcher die in ihm aufgetragenen Maßnahmen (hier Reinigung ua einer Betriebskläranlage von Abwässern) vorzunehmen sind, getroffen, ist die Vollstreckungsbehörde nicht daran gehindert, die Art dieser Maßnahmen in jener Weise vorzuschreiben, die geeignet ist, den Leistungsbefehl des Titelbescheides der Sachlage nach zu verwirklichen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991070162.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at